

Bekanntmachung des Landesverwaltungsgerichts Tirol

nach § 13 Abs. 2 und 5 AVG sowie § 86b BAO iVm § 17 VwGVG

Gültig ab 2. Jänner 2019

I.

A.) Rechtswirksame Einbringung im elektronischen Verkehr

1. Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§§ 13 Abs. 1 AVG und 86b BAO) im elektronischen Verkehr an das Landesverwaltungsgericht Tirol, einschließlich schriftlicher Anbringen im Revisionsverfahren, stehen folgende Kontakte zur Verfügung:

E-Mail: post@lvwg-tirol.gv.at

Telefax: +43 (0)512 9017 741705

Elektronischer Zustelldienst: 9110022139624 (Ordnungsnummer)

Die Empfangsgeräte (für E-Mail und Telefax) des Landesverwaltungsgerichts Tirol sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Schriftliche Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte übermittelt werden, gelten daher auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Landesverwaltungsgerichts Tirol gelangt sind, erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) und werden (erst) ab diesem Zeitpunkt in Behandlung genommen.

2. **E-Mails**, die
 - a) für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind oder einen Passwortschutz enthalten,
 - b) Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
 - c) ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
 - d) für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
 - e) die maximale Größe von 25 Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
 - f) als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden

gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht.

Hierüber wird die Absenderin bzw. der Absender nicht in jedem Fall informiert.

3. Bei der Verwendung eines **elektronischen Zustelldienstes** gelten die Punkte 2.a) bis d) sinngemäß.
4. Für **Anlagen** eines E-Mails oder bei Verwendung des elektronischen Zustelldienstes dürfen folgende Formate – sofern technisch möglich – verwendet werden:

Text: .txt, .csv, .xml
Dokument: .pdf, .html, .htm, .docx, .xlsx, .pptx, .odt, .ods, .odp, .doc, .xls, .ppt, .rtf
Grafik: .gif, .jpg, .jpeg, .jpe, .bmp, .tif, .tiff, .png, .dw*, .dxf
Zertifikate: .p7, .p10, .p12, .der, .cer, .pem
Komprimiert: .zip, .7z

B.) Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Amtsstunden:

- a) Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr und
- b) Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Parteienverkehrszeiten:

Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

jeweils ausgenommen die gesetzlichen Feiertage, sowie der 24. und 31. Dezember und der Faschingsdienstag-Nachmittag.

II.

Hinweis zur postalischen Übermittlung und persönlichen Abgabe von Schriftstücken

Schriftstücke sind an die Postadresse

**Landesverwaltungsgericht Tirol,
Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck,**

zu richten. Dies gilt für die persönliche Abgabe von Schriftstücken sinngemäß.

Diese Bekanntmachung tritt mit 2. Jänner 2019 in Kraft und ersetzt die Bekanntmachung vom 2. Jänner 2017.

Der Präsident
des Landesverwaltungsgerichts Tirol:
Dr. Christoph Purtscher